



Statuten des OGVL Obst- und Gartenbauvereins Lostorf

1. Name, Zweck und Stellung

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Obst- und Gartenbauverein Lostorf besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Lostorf.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues durch Kurse, Vorträge, Exkursionen, Reisen und weitere ihm als geeignet erscheinende Massnahmen.

Art. 3 Stellung

Der Obst- und Gartenbauverein Lostorf kann als Verbandssektion Mitglied des VdGV sein.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Vereinsmitglieder (Vereinsmitglieder sind alle Einzelpersonen. Wird ein Ehepartner auch Vereinsmitglied beträgt sein Jahresbeitrag 50% des Einzelmitgliedes.)
- Juristische Personen (bezahlen den gleichen Betrag wie Ehepaare)
- Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den OGVL in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden.)

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt wird erst nach Bezahlung der rückständigen Beträge genehmigt. Mitglieder, welche den Vereinszwecken zuwiderhandeln und den Vereinspflichten nicht nachkommen, sind von der Generalversammlung auszuschliessen.

Art. 6 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft hört auf durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.7 Statuten

Jedes neueintretende Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 8 Antrags- und Stimmrecht

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu Händen der Generalversammlung zu stellen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 9 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied hat die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern und ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 10 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Vorstands- und Ehrenmitglieder, sowie deren Partner sind von der Beitragspflicht befreit. Überlebende Partner von Ehrenmitgliedern bleiben lebenslang von der Beitragspflicht befreit.

4. Organe des Vereins

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a)Generalversammlung
- b)Vorstand
- c)Rechnungsrevisoren

Art. 12 Einladung

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden mit persönlichem Schreiben, spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäss einberufene Generalversammlungen sind jederzeit beschlussfähig.

Art. 14 Stimm- und Wahlmodus

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Aufhebung gefasster Beschlüsse und Statutenrevisionen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. In der Regel wird offen abgestimmt, sofern nicht 1/5 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen.

a) Generalversammlung

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Im Laufe des Frühjahrs findet die Generalversammlung statt. Sie erledigt folgende Traktanden:

1. Protokoll
2. Mutationen
3. Berichte über die Gesamttätigkeit des Vereins
4. Rechnungsablage
5. Wahlen
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Ehrungen
8. Festsetzung des Jahresbeitrags und Genehmigung des Budgets
9. Verschiedenes

Art. 16 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens Ende des Vereinsjahrs schriftlich einzureichen.

Art. 17 Vereinsversammlung

Zur Erledigung dringender Geschäfte kann der Vorstand Vereinsversammlungen einberufen.

b) Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

Präsident, Vizepräsident, Versand, Kassier, Aktuar, Materialverwalter, PR. Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt. Der Präsident wird einzeln gewählt, sonst konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Beide sind wiederwählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand trifft sich zur Erledigung der anstehenden Geschäfte auf Einladung des Präsidenten.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft enthalten.

Art. 22 Ausgabenbeschlüsse

Der Vorstand hat sich an das von der GV genehmigte Budget zu halten.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 23 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Rechnungen des Vereins wählt die Generalversammlung zwei Revisoren. Sie haben zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht abzugeben. Es wird alle 2 Jahre ein Revisor für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich 7 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten. Bei einer allfälligen Auflösung sollen das Vereinsvermögen und das Inventar der Gemeinde zur Verwahrung übergeben werden, bis sich wieder ein Verein mit gleichen Zwecken in der Gemeinde gründet.

Art. 25 Statutenänderungen

Eine gänzliche oder teilweise Revision dieser Statuten kann nur mit Zustimmung von zwei-Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Versammlung ist anzugeben, welche Artikel der Statuten geändert werden sollen.

Art. 26 Genehmigung

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 4. März 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. März 1999.

Präsident:



Stefan Schenk

Aktuar:



Damiano Cagnazzo